

BVGer D-2203/2017 vom 30. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2203_2017

FR: TAF D-2203/2017 du 30 octobre 2024

IT: TAF D-2203/2017 del 30 ottobre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31], Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das zum damaligen Zeitpunkt geltende Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwendet wird.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die ursprüngliche Zusammensetzung des Spruchkörpers wurde dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 3. Mai 2017 mitgeteilt (vgl. Sachverhalt Bst. F). Aufgrund des objektiv zu berücksichtigenden Kriteriums der Entlastung der als Präsidentin der Abteilung V amtierenden vor-

D-2203/2017 Seite 7 mals zuständigen Zweitrichterin wurde diese durch den im Rubrum genannten Richter ersetzt. Zudem wurde zwischenzeitlich Gerichtsschreiber Philipp

Reimann durch Gerichtsschreiberin Barbara Gysel Nüesch ersetzt. Die Richterinnen und Richter des am 3. Mai 2017 kommunizierten Spruchkörpers wurden im Auftrag des Abteilungspräsidiums durch das EDV-basierte Zuteilungssystem des Bundesverwaltungsgerichts automatisiert bestimmt. Der Ersatz der Zweitrichterin erfolgte nach In-Zirkulationssetzung aufgrund objektiver und im Voraus bestimmter Kriterien (Art. 31 Abs. 3 VGR).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1.1

In der Beschwerde wird unter dem Titel «Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf das rechtliche Gehör» geltend gemacht, bei der Durchführung der Anhörung zu den Asylgründen vom 12. Juni 2015 sei es zu schwerwiegenden Verständigungs- und Kommunikationsproblemen zwischen der Dolmetscherin und dem Beschwerdeführer gekommen, zu welchen die beeinträchtigte Hörleistung des Beschwerdeführers beigetragen haben dürfte (vgl. zum Ganzen Beschwerde S. 8 f. und Replik S. 1 ff.). Auch die Durchführung der Anhörung vom 8. Dezember 2016 sei mangelhaft gewesen. Indem die gleiche Dolmetscherin wie am 12. Juni 2015 aufgeboten worden sei, habe das SEM bewusst in Kauf genommen, dass es wiederum zu Verständigungs- und Kommunikationsproblemen kommen werde (vgl. zum Ganzen Beschwerde S. 9 f. und Replik S. 1 ff.). Schliesslich sei das rechtliche Gehör aufgrund des grossen zeitlichen Abstands (18 Monate) zwischen der Anhörung vom 12. Juni 2015 und derjenigen vom 8. Dezember 2016 sowie aufgrund des Umstandes, dass die Anhörung und die Entscheidfällung teilweise von verschiedenen Sachbearbeitern des SEM durchgeführt worden seien, verletzt worden. Das SEM habe mit diesem Vorgehen die Empfehlungen im Gutachten von Prof. Dr. Walter Kälin vom 24. März 2014 missachtet (vgl. zum Ganzen Beschwerde S. 11 f. und Replik S. 4).

E. 4.1.2

Entgegen der Einwände in der Beschwerde und in der Replik kann aufgrund der Protokolle nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer sei aufgrund von Gehörproblemen nicht in der Lage gewesen, die

D-2203/2017 Seite 8 ihm gestellten Fragen zu beantworten. Zwar erwähnte er anlässlich der Befragungen, dadurch, dass er gehorfeigt worden sei, habe er jetzt ein Rauschen im Ohr beziehungsweise höre er auf dem rechten Ohr wenig (vgl. SEM-act. A12 S. 5; A19/24 F118; A30/22 F136 und F165). Der Beschwerdeführer wurde jedoch bei der Erstbefragung vom 12. Juni 2015 durch die ihm im Testphasenverfahren zugewiesene Rechtsvertretung begleitet und an der Anhörung vom 8. Dezember 2016 wohnte eine Hilfswerksvertretung bei. Beide haben – ebenso wie der Beschwerdeführer selbst – keine Einwände wegen Verständigungsproblemen zwischen ihm und der Dolmetscherin erhoben. Der Beschwerdeführer erklärte vielmehr in beiden Befragungen, er verstehe die Dolmetscherin «richtig» beziehungsweise «sehr gut» (vgl. SEM-act. A19/24 F1; A30/22 F1). Vor diesem Hintergrund erweist sich die Rüge, das SEM habe den Beschwerdeführer nicht gefragt, ob das Rauschen ihn beeinträchtige, als unbehilflich (vgl. Replik S. 2). In der Beschwerde wird zwar auf verschiedene Protokollstellen hingewiesen, bei denen die

Antworten des Beschwerdeführers auf die ihm gestellten Fragen – teilweise – keinen Sinn ergeben (vgl. Beschwerde S. 12 ff. und 19 ff.). Dies deutet darauf hin, dass der Beschwerdeführer die Bedeutung einzelner Fragen – in inhaltlicher und nicht akustischer Hinsicht – nicht sofort verstehen konnte, weshalb diese infolge seiner unpassenden Antworten wiederholt und erläutert werden mussten. Das SEM wies in der Vernehmlassung diesbezüglich zu Recht darauf hin, dass dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben wurde, allfällige Missverständnisse auszuräumen (vgl. a.a.O. S. 1). Letztlich konnte er sehr wohl darlegen, aus welchen Gründen er Sri Lanka verlassen habe, um im Ausland um Schutz vor Verfolgung zu ersuchen. Dass die Dolmetscherin bei den Befragungen fehlerhaft übersetzt hätte und Zweifel hinsichtlich ihrer Kompetenz angebracht wären, lässt sich den Protokollen ebenfalls nicht entnehmen. Der Beschwerdeführer bestätigte nach der Rückübersetzung seiner Aussagen denn auch, die Protokolle seien vollständig und sie entsprächen seinen Äusserungen (vgl. SEM-act. A19/24 S. 24; A30/22 S. 21). Nach dem Gesagten sind keine Hinweise ersichtlich, wonach der Sachbearbeiter des SEM äusserst voreingenommen sei und die Augen vor der Tatsache verschliesse, dass es erhebliche Verständigungs- und Kommunikationsprobleme an der Anhörung gegeben habe (vgl. Replik S. 3, vgl. auch Beschwerde S. 18). Soweit der Rechtsvertreter in diesem Zusammenhang die kognitiven Fähigkeiten des Beschwerdeführers in Frage stellt beziehungsweise auf dessen sehr geringes Bildungsniveau hinweist (vgl. Beschwerde S. 20 und Replik S. 2 ff.), ist diesen Behauptungen mit Verweis auf den vorgebrachten Schulbesuch bis zur 11. Klasse inklusive Ablegen

D-2203/2017 Seite 9 der O-Level-Examen jede Grundlage entzogen (vgl. SEM-act. A19/24 F17).

E. 4.1.3

Festzuhalten ist sodann unter Hinweis auf die dem Rechtsvertreter bekannte einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass sich aus der in der Beschwerde beigelegten Empfehlung von Prof. Dr. Walter Kälin an das SEM ebenso wenig Rechtsansprüche in Bezug auf das Asylverfahren ableiten lassen wie aus der Medienmitteilung des SEM vom 26. Mai 2014 (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-3876/2020 vom 1. März 2023 E. 5.5). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergeben sich zudem keine Vorgaben für die Vorinstanz, wonach die Verfügung durch die befragende Person zu verfassen ist oder die Befragungen innert bestimmter Frist durchzuführen wären (vgl. etwa Urteile des BVGer E-6269/2019 vom 5. Juli 2023 E. 4.1.5 und D-3616/2020 vom 17. März 2023 E. 4.3.1). Es ist im Übrigen nicht ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang konkrete Nachteile entstanden sein sollen. Der Länge des zwischen den Anhörungen verstrichenen Zeitraums ist bei der Würdigung der Aussagen Rechnung zu tragen.

E. 4.2

Das SEM hat in seiner Verfügung sodann unter Berücksichtigung sämtlicher wesentlichen Parteivorbringen ausführlich begründet, weshalb es die Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaublich beziehungsweise als flüchtlingsrechtlich nicht relevant beurteilt, und eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung war gestützt auf die darin enthaltene Begründung offensichtlich möglich (vgl. dazu auch E. 4.3.1). Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt somit nicht vor. Ob die Glaubhaftigkeitsprüfung und die Beweiswürdigung des SEM zutreffend sind, beschließt nicht die Begründungspflicht,

sondern ist eine Frage der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft. Auf die in der Beschwerde unter dem Titel «Verletzung der Begründungspflicht» (vgl. a.a.O. S. 12-23) erhobenen Einwände ist deshalb unter dem Aspekt der Glaubhaftmachung einzugehen (vgl. E. 7). Allein aus dem Umstand, dass das SEM eine Vielzahl von Ungereimtheiten in den Vorbringen des Beschwerdeführers festgestellt hat, lässt sich zudem keine Voringenommenheit ableiten.

E. 4.3.1

Schliesslich wird geltend gemacht, der rechtserhebliche Sachverhalt sei unrichtig und unvollständig abgeklärt worden. Das SEM habe die Gefahr einer dem Beschwerdeführer drohenden Reflexverfolgung aufgrund der hochrangigen Position seiner Schwester bei den LTTE sowie wegen

D-2203/2017 Seite 10 der Unterstützungsleistung seines Bruders für die LTTE und dessen Aufnahme als Flüchtling in F._____ nicht näher abgeklärt und keine kumulative Prüfung der Risikofaktoren vorgenommen. Auch das Sachverhaltselement seiner Unterstützung der LTTE und insbesondere des Wertes der von ihm an die LTTE gelieferten Informationen sei vom SEM nicht richtig erkannt und unvollständig abgeklärt worden (vgl. Beschwerde S. 24 ff. und Replik S. 4 f.). Dasselbe gelte hinsichtlich seines exilpolitischen Engagements im Rahmen von Veranstaltungen und im (...) ([...]) in I._____ (vgl. Beschwerde S. 28 und Replik S. 5 f.). Im angefochtenen Entscheid werde sodann nicht korrekt thematisiert, dass standardmässige behördliche Background-Checks im Zusammenhang mit der Ersatzreisepapierbeschaffung bei Rückkehrern nach Sri Lanka regelmässig zu einer asylrelevanten Verfolgung führen würden (vgl. Beschwerde S. 29 ff.). In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass nach einem Ausschaffungsflug des SEM vom 16. November 2016 die Namen der Ausgeschafften veröffentlicht worden seien, wofür die Schweizer Botschaft in Colombo die Verantwortung trage (vgl. Beschwerde S. 32 ff.). Es werde beantragt, dass das Bundesverwaltungsgericht die Akten von nach Sri Lanka zurückgeschafften Asylgesuchstellern beiziehe um aufzuzeigen, wie fatal sich Fehlentscheide des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts auswirken würden und inwiefern damit eine schwerwiegende Verantwortung der Schweiz wegen der Verletzung von Art. 3 EMRK begründet werde (vgl. Replik S. 11 f.). Schliesslich würden die neusten länderspezifischen Entwicklungen in Sri Lanka zeigen, dass der Beschwerdeführer dort mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Folter und unmenschlicher Verfolgung ausgesetzt wäre (vgl. Beschwerde S. 35 ff. und Replik S. 7 ff.).

E. 4.3.2

Diesbezüglich ist vorab festzuhalten, dass sich der in der angefochtenen Verfügung unter Ziffer I wiedergegebene Sachverhalt in den wesentlichen Punkten mit dem in der Beschwerde umschriebenen Sachverhalt deckt (vgl. a.a.O. S. 6 f.). Es ist mithin festzustellen, dass alle wesentlichen Gesichtspunkte, welche der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Befragungen durch die Vorinstanz zur Begründung seines Asylgesuchs vorbrachte, in der angefochtenen Verfügung – soweit sie für den Entscheid wesentlich sind – aufgeführt worden sind. Mit den oben erwähnten Ausführungen (vgl. E. 4.3.1) vermischt der Rechtsvertreter die Frage der Feststellung des Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung desselben. Alleine der Umstand, dass das SEM gestützt auf seine Quellen und die vorliegende Aktenlage die Asylvorbringen anders würdigt und die

Gefährdung anders einschätzt als vom Beschwerdeführer erwartet, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung. Dies trifft ebenfalls auf das

D-2203/2017 Seite 11 Vorbringen zu, das SEM habe die Gefahr verkannt, welche von einer noch zu erfolgenden Vorsprache beim sri-lankischen Generalkonsulat zwecks Ersatzreisepapierbeschaffung ausgehe. Zudem drängt sich weder der Beizug von Akten anderer Verfahren auf, welcher Antrag abzuweisen ist, noch ist erforderlich, dass sich das SEM mit hypothetischen Gefährdungsszenarien auseinandersetzt. Die Vorinstanz zeigte sodann nachvollziehbar und hinreichend differenziert auf, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Was die vorgebrachten eigenen und familiären Verbindungen des Beschwerdeführers zu den LTTE anbelangt, begründete die Vorinstanz, weshalb es die entsprechenden Vorbringen als unglaublich erachtet (vgl. angefochtene Verfügung S. 4 ff.). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren nicht geltend machte, seine Schwester sei ein hochrangiges Mitglied der Sea Tigers gewesen. Nach dem Gesagten bestand für das SEM keine Veranlassung, sich mit dem Thema einer allfälligen Reflexverfolgung aufgrund seiner Schwester oder mit dem Wert der angeblich vom Beschwerdeführer an die LTTE gelieferten Informationen auseinanderzusetzen (vgl. Beschwerde S. 26 f.). Ferner ist es nicht Aufgabe des SEM, Abklärungen zu den Asylgründen des in F. _____ lebenden Bruders vorzunehmen. Vielmehr wäre der Beschwerdeführer aufgrund seiner Mitwirkungspflicht gehalten gewesen, allfällige Asylakten seines Bruders unaufgefordert einzureichen, was angesichts der Verfahrensdauer auch längst möglich gewesen wäre, er jedoch entgegen seiner in der Beschwerde geäußerten Absicht bis heute nicht tat (vgl. Beschwerde S. 26). Auch mit dem im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten exilpolitischen Engagement befasste sich das SEM (vgl. angefochtene Verfügung S. 7).

E. 4.4

Die formellen Rügen erweisen sich somit als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Anträge auf Kassation der vorinstanzlichen Verfügung sind folglich abzuweisen.

E. 5

In der Beschwerde wird für den Fall einer materiellen Beurteilung derselben durch das Bundesverwaltungsgericht beantragt, dass zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts eine neue Anhörung durchzuführen sei durch eine Fachperson, welche über ausreichendes Hintergrundwissen zu Sri Lanka verfüge, dies unter Beizug eines kompetenten Dolmetschers (Beweisantrag 1), und dass dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur Einreichung weiterer Beweismittel, insbesondere der Asylakten seines Bruders, anzusetzen sei (Beweisantrag 2;

D-2203/2017 Seite 12 vgl. Sachverhalt Bst. D). Diese Anträge sind mit Verweis auf die Erwägungen 4.1 und 4.3 abzuweisen. Im Übrigen hätte es dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer aufgrund seiner Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG obliegen und mit Verweis auf Art. 32 Abs. 2 VwVG offen gestanden, von sich aus allfällige weitere Beweismittel einzureichen. Soweit unter dem Titel der Glaubhaftigkeitsprüfung gefordert wird, es sei dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zu geben, im Rahmen der Beschwerdeergänzung zu den Widersprüchen Stellung nehmen zu können (vgl. Beschwerde S. 43), ist dieses Begehren mit Verweis auf die ausführliche Beschwerde und

Replik abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 7.1

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung unter Angabe der jeweiligen Fundstellen in den Anhörungsprotokollen aus, weshalb die Aussagen des Beschwerdeführers widersprüchlich, unsubstantiiert beziehungsweise nicht nachvollziehbar seien und deshalb den Anforderungen an das

D-2203/2017 Seite 13 Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten würden. Für die diesbezüglichen Einzelheiten ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Erwägungen in der Verfügung vom 9. März 2017 zu verweisen.

E. 7.2

Was seine Schwester anbelangt, erscheint die Antwort des Beschwerdeführers auf die Frage, ob die Behörden gewusst hätten, dass sie bei den LTTE gewesen sei, entgegen der Ansicht des SEM grundsätzlich als weder widersprüchlich noch unplausibel. So führte er nachvollziehbar aus, dass die Behörden schon vor dem Tod der Schwester von deren Mitgliedschaft bei den LTTE Kenntnis gehabt, jedoch erst nach der Beerdigung erfahren hätten, dass sie bei den Sea Tigers gewesen sei (vgl. SEM-act. A30/22 F37 ff.). Gleichzeitig wirft das mangelhafte Wissen des Beschwerdeführers über die Tätigkeiten seiner Schwester bei den LTTE erhebliche Fragen auf. Zwar mag zutreffen, dass diese ihre Verwandten zu ihren Lebzeiten nicht genau informierte. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wird jedoch nunmehr geltend gemacht, seine Schwester sei ein hochrangiges Mitglied der LTTE gewesen und werde noch heute an Heldengedenktagen namentlich erwähnt und mit einer Fotografie gefeiert (vgl. Beschwerde S. 25 und Replik S. 5). Solches wäre nicht der Fall,

wenn über ihre Funktion und ihr Engagement nichts bekannt wäre, dem zu gedenken wäre. Es erstaunt deshalb, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Anhörungen, no- tabene rund (...) beziehungsweise (...) Jahre nach ihrem angeblichen Tod im Jahre 2008, gar nichts über ihre Tätigkeit bei den LTTE beziehungsweise den Sea Tigers zu berichten wusste (vgl. SEM-act. A19/24 F120 f.; A30/22 F23). Ebenso erstaunt, dass er nicht bereits in den Anhörungen die angeblich hohe Stellung seiner Schwester erwähnte. Auch seine Erklärungen zum Todeszeitpunkt der Schwester und zu den Umständen, wie die Behörden von ihrem Tod erfahren hätten, vermögen nicht zu überzeugen. Zum einen führte er anlässlich der Zweitanhörung aus, die Behörden hätten wahrscheinlich nach der Beerdigung, an welcher die Anwesenden geweint und geschrien hätten, durch Berichterstattungen von Personen von ihrem Tod erfahren. Sie hätten auch nicht verheimlicht, dass die Schwester bei den Sea Tigers gewesen sei (vgl. SEM-act. A30/22 F42 f., vgl. auch F152). Diese Aussage ist nicht in Einklang zu bringen mit der Darstellung in der Beschwerde, ein Verwandter habe gegenüber den Behörden den März 2009 als Todesdatum angegeben und als Todesursache einen Artilleriebeschuss genannt, um damit die Wahrnehmung zu erzeugen, die Schwester sei als ziviles Opfer am Ende des sri-lankischen Bürgerkriegs umgekommen, beziehungsweise um ihre LTTE-Vergangenheit zu vertuschen, zumal die sri-lankischen Zivilbehörden vor dieser Deklaration keine eigenen Kenntnisse über den Todesumstand und den Todeszeitpunkt der

D-2203/2017 Seite 14 Schwester gehabt hätten (vgl. Beschwerde S. 25). Letztere Erklärung überrascht überdies vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Zweitanhörung nicht in der Lage war zu erklären, weshalb in den Dokumenten das Jahr 2009 als Todesdatum angegeben sei (vgl. SEM-act. A30/22 F200 ff.). Nach dem Gesagten bestehen an den Vorbringen, seine Schwester sei ein hochrangiges Mitglied der LTTE gewesen und im Jahre 2008 gestorben, erhebliche Zweifel. Nicht auszuschliessen ist dagegen, dass die Schwester einfaches Mitglied der LTTE gewesen sein könnte.

E. 7.3

Vorbehalte bestehen ebenso hinsichtlich der angeblichen Unterstützungstätigkeiten des Bruders für die LTTE. Zwar ist durchaus möglich, dass der Beschwerdeführer in der Erstanhörung die Frage 129 – ohne deswegen von Kommunikations- und Verständigungsproblemen zwischen ihm und der Dolmetscherin auszugehen (vgl. dazu E. 4.1.2) – dahingehend verstanden haben könnte, ob ein anderes Familienmitglied «Mitglied» bei den LTTE gewesen sei (vgl. Beschwerde S. 15). Angesichts der folgenden Überlegungen erübrigen sich jedoch diesbezüglich weitere Erörterungen. Zunächst überrascht übereinstimmend mit dem SEM, dass der Beschwerdeführer, der die Aufgaben seines Bruders bei den LTTE übernommen haben will, nichts über diejenigen des Bruders und nur rudimentär über dessen Probleme mit den Behörden und Flucht zu berichten wusste (vgl. SEM-act. A19/24 F217 ff.; A30/22 F44 ff., F58 ff. und F78 ff.). Vor dem Hintergrund der geltend gemachten eigenen Fluchtgeschichte und des vorliegenden Asylverfahrens wäre zu erwarten, dass sich der Beschwerdeführer spätestens nach seiner Einreise in die Schweiz mit seinem in F. _____ lebenden Bruder eingehend über dessen Unterstützungsleistungen zugunsten der LTTE, dessen Probleme mit den Behörden und dessen Flucht ausgetauscht hätte. Dass seine diesbezüglichen Aussagen derart unsubstantiiert ausfielen, lässt nicht auf tatsächliche Geschehnisse schliessen. Die Darstellung in der Beschwerde, es wäre völlig widersinnig gewesen, wenn der Bruder den damals minderjährigen Beschwerdeführer über seine geheimen Tätigkeiten für die LTTE detailliert

informiert hätte (vgl. Beschwerde S. 20), verfängt deshalb nicht. Weitere Zweifel weckt der Umstand, dass dem im Beschwerdeverfahren eingereichten Bericht aus TamilNet vom (...) 2007, welcher über den Tod des Bruders des Schwagers berichten soll, zu entnehmen ist, dass das Opfer im eigenen Haus getötet worden sei (vgl. Beschwerdebeilage 7: «[...] [...]»); vgl. auch A31 BM4 [vgl. Sachverhalt Bst. B.b)]. Der Beschwerdeführer brachte dagegen anlässlich der Anhörung vor, die Erschiessung habe vor dem Haus seiner Familie stattgefunden: «Der Bruder meines Schwagers war bei uns zu Hause. Sie

D-2203/2017 Seite 15 kamen zu uns und riefen nach meinem Bruder. Der Bruder meines Schwagers ist rausgelaufen. Und als er das Tor betrat, hat man dann auf ihn geschossen» (vgl. SEM-act. A30/22 F78; vgl. auch A19/24 F217). Schliesslich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer entgegen der anderslautenden Ankündigung in der Beschwerde bis heute keine Asylakten den Bruder betreffend eingereicht hat, obschon er mit diesem in Kontakt stehen soll (vgl. Beschwerde S. 26). Aufgrund des eingereichten (...) Aufenthaltstitels (Beschwerdebeilage 8) ist zwar davon auszugehen, dass der Bruder, J._____, geboren am (...), in F._____ den Flüchtlingsstatus erhalten hat. Wann und aus welchen Gründen der Bruder Sri Lanka verlassen hat und weshalb er dort als Flüchtling anerkannt wurde, bleibt daher unklar.

E. 7.4.1

Was die vom SEM im Zusammenhang mit den eigenen Problemen des Beschwerdeführers angeführten Widersprüche anbelangt, ist zunächst festzuhalten, dass Letzterer hinsichtlich der (einfachen) Frage nach dem Zeitpunkt, ab dem er seine Unterschrift leisten muss, klar inkohärente Angaben machte. Anlässlich der Erstbefragung erklärte er zunächst zweimal, dies sei ab 2008 gewesen (vgl. SEM-act. A19/24 F163 f.), gab jedoch wenige Fragen später und auch in der Zweitanhörung zu Protokoll, er habe das erste Mal Ende 2009 Unterschrift leisten müssen (vgl. SEM-act. A19/24 F167; vgl. A30/22 F115 f.). Der diesbezügliche Einwand in der Beschwerde, wonach dieser Widerspruch auf die mangelnde Verständigung zwischen der Dolmetscherin und dem Beschwerdeführer zurückzuführen sei beziehungsweise die Dolmetscherin anlässlich der Erstanhörung zunächst gefragt habe, wann seine Probleme mit den sri-lankischen Behörden begonnen hätten (vgl. Beschwerde S. 15), überzeugt nicht. Insbesondere ist kaum denkbar, dass die Dolmetscherin die Fragen der Befragten eigenmächtig abgeändert hätte, widerspräche dies doch in hohem Masse dem Auftrag eines Asyl-Dolmetschers (vgl. SEM, Rollenverständnis Asyl-Dolmetscher/in, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/arbeitsgeber/dolmetschende.html>, abgerufen am 10.07.2024). Auch wandte der Beschwerdeführer im Rahmen der Erstanhörung nicht ein, er habe die Frage(n) nicht verstanden, und liess bei der Rückübersetzung keine Korrektur anbringen. Vielmehr hat er eine klar formulierte Frage unterschiedlich beantwortet.

E. 7.4.2

Wie das SEM zutreffend festhält, hat sich der Beschwerdeführer ebenfalls unterschiedlich dazu geäußert, ob die Behörden ihm im Camp den Namen der Person genannt hätten, die ihn verraten habe (vgl. SEM-act. A30/22 F121 ff.). Auch diese Ungereimtheit lässt sich mit dem Verweis

D-2203/2017 Seite 16 auf einen Übersetzungsfehler mit der Dolmetscherin nicht erklären. Im Übrigen erscheint die Satzstruktur («Sie sagten, wer das verraten hatte») entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht keineswegs «extrem seltsam» (vgl. Beschwerde S. 16).

E. 7.4.3

Sodann ist dem SEM darin zuzustimmen, dass sich der Beschwerdeführer in den beiden Anhörungen unterschiedlich dazu äusserte, wie lange er beim letzten Verhör geschlagen worden sei (vgl. SEM-act. A19/24 F199: Halbe bis Dreiviertelstunde; A30/22 F164: Etwa zweieinhalb Stunden). Der Einwand in der Beschwerde, die Dolmetscherin habe den Beschwerdeführer nach den ihm unklaren Fragen gefragt, wie lange er, nachdem die Angehörigen der sri-lankischen Sicherheitsbehörden aufgehört hätten zu schlagen, nochmals geschlagen worden sei (vgl. Beschwerde S. 16), erscheint – mit Verweis auf den Auftrag eines Asyl-Dolmetschers (vgl. E. 7.4.1) – unbehilflich.

E. 7.4.4

Das SEM sieht einen weiteren Widerspruch im Zusammenhang mit der Frage, ob der Beschwerdeführer mit dem EPDP-Mann, als dieser im (...) 2011 seine Freilassung aus dem Camp erwirkt habe, persönlich gesprochen habe. Dies bejahte er in beiden Anhörungen. So führte er etwa anlässlich der Erstanthörung aus, der Mann habe ihm beim Gehen gesagt, er (der Beschwerdeführer) sei in Lebensgefahr (vgl. SEM-act. A19/24 F118 und F204). Auch in der Zweitanthörung erklärte er zu Beginn: «[...] Und bei meiner Freilassung hat er mir gesagt, dass man mich nicht mehr zu Hause behalten soll, dass ich in Lebensgefahr sei. [...]» (vgl. SEM-act. A30/22 F22). Dass der Beschwerdeführer die spätere Frage, ob er selber mit diesem EPDP-Mann gesprochen habe (vgl. SEM-act. A30/22 F172), verneint habe, weil er sie auf den Zeitpunkt unmittelbar nach dem Eintreffen des Mannes im Camp bezogen habe (vgl. Beschwerde S. 17), erscheint grundsätzlich möglich. Indessen antwortete er auf die präzisierende Nachfrage des Befragers, ob sie nie persönlich gesprochen hätten: «Später erst sprach Mutter mit ihm und in seiner Obhut gelang es mir, nach Colombo zu reisen.» (vgl. SEM-act. A30/22 F173). Auf Vorhalt der anderslautenden Aussage anlässlich der Erstanthörung gab der Beschwerdeführer anschliessend zu Protokoll: «Ich sagte, dass es meiner Mutter gesagt worden war, dass sie ihn nicht zu Hause behalten soll.» (vgl. SEM-act. A30/22 F174). Mit dem Verweis auf eine ungenaue Übersetzung oder ein Missverständnis lässt sich dieser Widerspruch somit nicht auflösen.

E. 7.4.5

Sodann weist – wie auch grundsätzlich anerkannt wird – das SEM zu Recht darauf hin, der Beschwerdeführer habe anlässlich der Erstanthörung

D-2203/2017 Seite 17 ausgesagt, die Personen, die ihn hätten erschiessen wollen, seien erst am Tag nach seiner Freilassung zu ihm nach Hause gekommen, während er in der Zweitanthörung erklärt habe, diese Personen seien noch am selben Tag gekommen (vgl. SEM-act. A19/24 F118 und F210; A30/22 F182 und F187). Inwiefern dieser Widerspruch durch den Verweis auf das Vorbringen anlässlich der Zweitanthörung, wonach die Personen am Vortrag vor der Abreise aus Colombo erschienen seien, und die (angebliche) Aussage, er sei erst drei Tage nach der Entlassung aus dem Camp nach Colombo geflüchtet, aufgelöst werden könnte (vgl. Beschwerde S. 17), erschliesst sich nicht. Beiden Anhörungsprotokollen lässt sich vielmehr entnehmen, dass der Beschwerdeführer am Tag nach der Suche zu Hause nach Colombo gereist sei, wo er drei Tage verbracht habe (vgl. SEM-act. A19/24 F118, F210 und F212; A30/22 F22, F180 und F187 f.). Im Weiteren erweist sich der Vorwurf, es handle sich bei der Frage 186 der Zweitanthörung um eine unzulässige Suggestivfrage («Sind die Leute, die Sie erschiessen wollten, am selben Tag der Freilassung gekommen?»; vgl. Beschwerde S. 18), als unbegründet, zumal das SEM

lediglich eine frühere Aussage des Beschwerdeführers aufgriff, um nachzuhaken (vgl. SEM-act. A30/22 F182 und F186 ff.). Entgegen der Darstellung in der Beschwerde sind auch in diesem Zusammenhang keine Verständigungsschwierigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und der Dolmetscherin auszumachen.

E. 7.4.6

Hinsichtlich des vom SEM angeführten Widerspruchs, der Beschwerdeführer habe in der Erstanhörung angegeben, sich bei Bekannten versteckt zu haben, in der Zweitanhörung jedoch von einem Onkel gesprochen habe (vgl. SEM-act. A19/24 F208; A30/22 F179), erscheint der Einwand in der Beschwerde, der Begriff «Onkel» werde in Sri Lanka oft verwendet, um weitentfernte Verwandte zu benennen, nicht unplausibel. Mangels Relevanz für den Ausgang dieses Verfahrens kann eine weitere Erörterung unterbleiben.

E. 7.4.7

Sodann stellte das SEM zu Recht fest, dass der Beschwerdeführer zu seinen geltend gemachten eigenen Problemen mit den Behörden keine konkreten Angaben machen können. So habe er nicht konkret sagen können, wann er Lebensmittel geliefert habe beziehungsweise spioniert habe. Insbesondere seine Aussagen zur Spionage müssten als vage qualifiziert werden. Ausserdem habe er keine konkreten Aussagen dazu machen können, wann seine eigenen Probleme mit den Behörden angefangen hätten und seine Aussagen zum Ablauf der einzelnen Massnahmen seien ungenau beziehungsweise würden sich immer wieder widersprechen. Auch könne er den Namen des Camps, in dem er verhört worden

D-2203/2017 Seite 18 sei, nicht nennen (vgl. angefochtene Verfügung S. 5). In der Beschwerde wird versucht, die fehlende Detailliertheit mit einer grundsätzlichen Kurzangebundenheit des Beschwerdeführers, unklaren Erwartungen, angeblichen Kommunikations- und Verständigungsprobleme zwischen ihm und der Dolmetscherin sowie seinem angeblich geringen Bildungsstand zu erklären (vgl. Beschwerde S. 20 f.). Diese Einwände laufen bereits vor dem Hintergrund der von ihm als korrekt und vollständig bezeichneten Angaben in den Protokollen ins Leere (vgl. vorstehend E. 4.1.2). Auch erscheinen die in den Anhörungen gestellten Fragen keineswegs komplex (vgl. Replik S. 3). Vielmehr vermitteln die in der Beschwerde in diesem Zusammenhang zitierten Protokollpassagen (vgl. SEM-act. A19/24 F183 f.; A30/22 F96 und F150) den Eindruck, der Beschwerdeführer versuche Zeit zu gewinnen, um sich eine Antwort zurechtzulegen. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Frage, wie oft er Lebensmittel an die LTTE geliefert habe, als er auf die entsprechende konkrete Frage des SEM zunächst mit «mehrmals» antwortete, um erst danach auf erneute Nachfrage hin zu erklären: «Zahl, ja so etwa hundert und mehr» (vgl. SEM-act. A19/24 F137 und F140 f.). Gleichzeitig ist festzuhalten, dass er mitnichten über ein «sehr geringes Bildungsniveau» verfügt, sondern nach elf Schuljahren die O-Level-Prüfungen absolvierte (vgl. SEM-act. A19/24 F17; vgl. E. 4.1.2). Der Versuch, den Beschwerdeführer als «unbedarfter Jugendlicher» darzustellen, der von der LTTE bewusst für die Ermittlung der Bewegung der CID-Beamten eingesetzt worden sei, da er keinen Verdacht erweckt habe und ihm selbst nicht bewusst gewesen sei, wofür genau diese Informationen anschliessend verwendet würden (vgl. Beschwerde S. 21), überzeugt nicht und vermag die stereotypen und unsubstantiierten Antworten des Beschwerdeführers nicht zu erklären.

E. 7.5

Sodann ist dem SEM darin beizupflichten, dass sich der Beschwerdeführer hinsichtlich der Frage des Zeitpunktes des letzten Arbeitstages als (...) widersprach. Anlässlich der Erstanthörung erklärte der Beschwerdeführer auf die entsprechende Frage, er könne sich nicht erinnern, wann er zuletzt gearbeitet habe (vgl. SEM-act. A19/24 F24). Auf die Anschlussfrage, ob es ungefähr «fünf, zehn oder zwei» Monate gewesen seien, antwortete er: «Ein Monat» (vgl. SEM-act. A19/24 F28). Bei der Zweitanthörung gab er hingegen auf dieselbe Frage an, er habe vier bis fünf Monate vor der Ausreise zuletzt gearbeitet (vgl. SEM-act. A30/22 F19), um dann auf Vorhalt seiner anderslautenden Aussage bei der Erstanthörung zu erklären, er habe es «ja nicht mehr gross in Erinnerung» (vgl. SEM-act. A30/22 F21). Der Verweis in der Beschwerde auf das diesbezüglich mangelnde Erinnerungsvermögen des Beschwerdeführers überzeugt nicht.

D-2203/2017 Seite 19 Verständlich wäre zwar, wenn er sich nicht mehr an das Datum des letzten Arbeitstages erinnern könnte. Jedoch wären hinsichtlich des Zeitraums vor der Ausreise ungefähre Angaben zu erwarten, die miteinander in Einklang stehen. Dass der Beschwerdeführer in der Erstanthörung verstanden haben will, er sei gefragt worden, wie lange er als (...) gearbeitet habe – nämlich zuletzt einen Monat am Stück, dies vier bis fünf Monate vor seiner Ausreise (vgl. Beschwerde S. 14) – erscheint angesichts der klaren Fragestellung wenig plausibel. Zudem bringt er mit diesem Einwand zum Ausdruck, dass er sich eben doch erinnert. Hinsichtlich der vorgebrachten Kommunikations- und Verständigungsprobleme zwischen ihm und der Dolmetscherin (vgl. SEM-act. 19/24 F26 ff.) kann auf die Erwägung 4.1.2 verwiesen werden.

E. 7.6

Was das Thema des letzten Kontaktes des Beschwerdeführers mit seiner Familie anbelangt, erweist sich der Erklärungsversuch in der Beschwerde, die diesbezüglichen Aussagen anlässlich der Erstanthörung hätten sich auf den Zeitraum seit der Einreise in die Schweiz bezogen (vgl. Beschwerde S. 18), als unbehilflich. Der Beschwerdeführer gab damals nämlich zu Protokoll, er habe seit seiner Ausreise keinen Kontakt mehr gehabt mit seinen Verwandten in Sri Lanka (vgl. SEM-act. A19/24 F42 f.). Die Vorinstanz sieht im Umstand, dass er im Rahmen der Zweitanthörung angab, einen Monat nach der Ausreise das erste Mal wieder Kontakt mit seiner Familie gehabt zu haben (vgl. SEM-act. A30/22 F193), zu Recht einen Widerspruch.

E. 7.7

Nach dem Gesagten erweisen sich die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Tätigkeiten für die LTTE und die geltend gemachten Probleme mit den sri-lankischen Behörden auch unter Berücksichtigung des zwischen den beiden Anhörungen verstrichenen Zeitraums von 17 Monaten als unglaubhaft. Vielmehr vermitteln seine diesbezüglichen Schilderungen den Eindruck, er trage eine konstruierte Verfolgungsgeschichte aus der Perspektive eines unbeteiligten Dritten vor.

E. 7.8

Des Weiteren argumentiert das SEM, die Aussagen des Beschwerdeführers seien logisch nicht nachvollziehbar. So sei nicht erkennbar, weshalb seine Mitarbeit bei der Spionage beim CID-Gebäude so wichtig für die LTTE gewesen sei, nur weil sein Haus in der Nähe gelegen habe. Zudem sei nicht plausibel, warum die Behörden ihn immer wieder ohne Erfolg aufsuchen und verhören sollten, ohne dass sie etwas erreicht oder ihre Taktik geändert hätten. Ebenso wenig habe er erklären können, warum er ausgerechnet ab Ende

2009 regelmässig im Camp hätten erscheinen müssen.

D-2203/2017 Seite 20 Weiter sei nicht nachvollziehbar, warum die Behörden ihn vor seiner Flucht freigelassen hätten, gleich darauf jedoch hätten erschiessen wollen. Ausserdem sei logisch nicht nachvollziehbar, warum seine Mutter nicht schon lange zuvor den EPDP-Mann kontaktiert habe, um die Verhöre zu beenden (vgl. angefochtene Verfügung S. 5). Die diesbezüglichen Einwände in der Beschwerde (die Informationslieferung durch einen lokalen Jugendlichen erwecke weniger Verdacht auf Seiten des CID; das Prozedere der regelmässigen Unterschriftsleistung und Befragung durch Angehörige der sri-lankischen Sicherheitsbehörden sei in Sri Lanka üblich, wenn auch nicht besonders effektiv; der Beschwerdeführer habe zu Protokoll gegeben, er sei von einer Person verraten worden und habe ab diesem Zeitpunkt einmal monatlich Unterschrift leisten müssen; Verdächtige in Sri Lanka würden regelmässig von korrupten Beamten gegen Bezahlung eines Bestechungsgelds freigelassen und unmittelbar danach sofort wieder von den Behörden gesucht; der EPDP-Mann sei nicht eingeschaltet worden, um die behördlichen Behelligungen komplett zu stoppen, was unmöglich gewesen wäre, sondern um einen korrupten Beamten einmalig zu bestechen; vgl. Beschwerde S. 22 f.) erscheinen zumindest teilweise nicht unbegründet. Auf eine eingehende Auseinandersetzung mit diesen Argumenten kann jedoch vor dem Hintergrund, dass die Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers bereits aufgrund der vorstehenden Erwägungen (vgl. E. 7.2–7.7) als unglaubhaft zu qualifizieren sind, an welchem Ergebnis auch eine Bejahung der Plausibilität einzelner Vorbringen nichts zu ändern vermöchte, verzichtet werden.

E. 8.1

Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer trotz fehlender Vorverfolgung bei einer Rückkehr in sein Heimatland ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E. 8.2

Diesbezüglich ist auf das Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 zu verweisen, in dem das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O. E. 8.3), und gleichzeitig ausgeführt hat, das Risiko von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, sei an verschiedenen Risikofaktoren zu bemessen (vgl. im Einzelnen a.a.O. E. 8.4.1–8.4.3 und E. 8.4.4 und 8.4.5) und es sei im Einzelfall abzuwägen, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben (vgl. a.a.O. E. 8.5.1). Die jüngsten politischen Ereignisse

D-2203/2017 Seite 21 in Sri Lanka lassen nicht darauf schliessen, dass sich das Risiko für tamilische Rückkehrer, im Falle einer Heimkehr Menschenrechtsverletzungen zu erleiden, generell verschärft hätte (vgl. hierzu etwa das Urteil des BVGer E-2426/2020 vom 5. Juni 2024 E. 10). Die Entwicklung verdeutlicht vielmehr, dass die im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 erwähnten Risikofaktoren, die zu einer asylrechtlich relevanten Gefährdung von nach Sri Lanka zurückkehrenden tamilischen Personen führen können, nach wie vor aktuell und dementsprechend weiterhin zu prüfen sind.

E. 8.3

Im Falle des Beschwerdeführers ist ein persönliches Profil, welches die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Sicherheitsbehörden auf sich ziehen könnte, so dass er bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit oder in absehbarer Zukunft asylrelevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte, nicht ersichtlich. Seine Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie und auch die Rückkehr aus einem Zentrum der tamilischen Diaspora reichen nicht aus, um im Falle einer Rückkehr von Verfolgungsmassnahmen auszugehen, ebenso wenig eine längere Landesabwesenheit. Die Befragung am Flughafen nach einer Rückkehr sowie das allfällige Eröffnen eines Strafverfahrens wegen illegaler Ausreise stellen keine flüchtlingsrechtlich relevanten Massnahmen dar. Der Beschwerdeführer konnte keine persönliche oder anderweitig relevante Verbindung zu den LTTE glaubhaft machen und es sind auch keine anderen Gründe ersichtlich, weshalb er in den Augen der sri-lankischen Sicherheitsbehörden als Kämpfer und Befürworter des tamilischen Separatismus gelten sollte (vgl. E. 7). Am Vorbringen, seine Schwester habe innerhalb der LTTE beziehungsweise Sea Tigers eine hohe Stellung eingenommen, bestehen mit Verweis auf die vorstehende Erwägung 7.2 erhebliche Zweifel. Zudem hätten gemäss den Angaben des Beschwerdeführers die Behörden seit 2008 – und damit lange vor seiner Ausreise im (...) 2011 Kenntnis sowohl von der Mitgliedschaft der Schwester bei den LTTE als auch von ihrem Tod gehabt. Deshalb ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer heute im Falle der Rückkehr seitens der Behörden mit einer Reflexverfolgung im Zusammenhang mit der verstorbenen Schwester zu rechnen hätte. Auch hinsichtlich des Bruders des Beschwerdeführers liegen mit Verweis auf die Erwägung 7.3 keine hinreichend konkreten Informationen vor, aufgrund derer geschlossen werden müsste, sie könnten sich für den Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr kompromittierend auswirken. Wann und aus welchen Gründen der Bruder Sri Lanka verlassen hat und weshalb er in F._____ als Flüchtling anerkannt wurde, ist unklar. Demensprechend wird auch nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer wegen des Bruders im Falle der Rückkehr nach Sri Lanka von einer Reflexverfolgung bedroht sein soll. Im

D-2203/2017 Seite 22 Übrigen machte er nicht geltend, seine in D._____ wohnhaften Eltern und Geschwister (vgl. A19/24 F36 ff.) hätten wegen der verstorbenen Schwester oder des ausgewanderten Bruders Probleme gehabt. Hinsichtlich des geltend gemachten exilpolitischen Engagements des Beschwerdeführers kann auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. a.a.O. S. 7). Es ist nicht davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden, soweit sie von den Teilnahmen an verschiedenen Veranstaltungen in der Schweiz, insbesondere Heldengedenkfeiern und Demonstrationen, sowie der Mitgliedschaft im (...) überhaupt Kenntnis erlangt haben, in der Person des Beschwerdeführers eine reale Gefahr erblicken. An dieser Einschätzung ändern auch die Ausführungen in der Beschwerde (vgl. a.a.O. S. 28) und Replik (vgl. a.a.O. S. 6 f.) sowie die eingereichten Fotos (Beschwerdebeilagen 10–20) nichts, zumal diese nicht geeignet sind, ein über dasjenige eines einfachen Veranstaltungsteilnehmers beziehungsweise Mitglieds des (...) hinausgehendes Engagement glaubhaft zu machen. Schliesslich ist entgegen dem in der Beschwerde diesbezüglichen entworfenen Szenario (vgl. Beschwerde S. 29 ff.) eine wesentliche Akzentuierung des Gefährdungsprofils des Beschwerdeführers weder aufgrund einer allfällig bevorstehenden Vorsprache auf dem sri-lankischen Generalkonsulat noch aufgrund der im Zusammenhang mit der Ersatzreisepapierbeschaffung an die heimatlichen Behörden übermittelten Daten zu erwarten (vgl. BVGE 2017 VI/6 E. 4.3.3). Es erübrigt sich vor diesem Hintergrund, auf die entsprechenden Ausführungen in den Rechtsschriften, auch in Bezug auf die Ereignisse

der Rück- schaffungen vom 16. November 2016 und vom 29. Mai 2017, näher einzu- gehen (vgl. Beschwerde S. 29 ff. und 32 ff. sowie Replik S. 10 ff.).

E. 9

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine konkreten Anhaltspunkte beste- hen, aufgrund derer geschlossen werden müsste, dem Beschwerdeführer würden im Falle der Rückkehr nach Sri Lanka mit grosser Wahrscheinlich- keit und in naher Zukunft ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen. Auch die Rüge der unrichtigen und/oder willkürlichen Beweiswür- digung erweist sich als unbegründet (vgl. Eingabe vom 18. Mai 2017 S. 2; vgl. Sachverhalt Bst. G). Es erübrigt sich, auf die Ausführungen in den Ein- gaben und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen näher einzugehen, weil sie an der Beurteilung der Vorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern vermögen. Das SEM hat demnach zu Recht die Flüchtlingsei- genschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

D-2203/2017 Seite 23

E. 10

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder nicht darauf eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufent- haltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 11.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 11.2.2

Vorliegend kommt dem Beschwerdeführer keine Flüchtlingseigen- schaft zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG ist daher nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und an- dere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

E. 11.2.3

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behand- lung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen F._____, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, Urteil vom 31. Mai 2011,

Beschwerde Nr. 41178/08; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07; Rechtsprechung bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon

D-2203/2017 Seite 24 auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an der Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte – welche im Wesentlichen durch die im Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94) – in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein «real risk» darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten.

E. 11.2.4

Der Beschwerdeführer konnte nicht darlegen, dass er befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen (vgl. E. 7 und 8). Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde aus denselben oder anderen, nicht flüchtlingsrechtlich relevanten Gründen eine menschenrechtswidrige Behandlung in Sri Lanka drohen. Dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der Behauptung in der Beschwerde, es sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er – wie jeder nach Sri Lanka zurückgeschaffte tamilische Asylgesuchsteller ■ jederzeit Opfer einer Verhaftung und von Verhören unter Folteranwendung werden könne (vgl. a.a.O. S. 44). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt weiterhin nicht als unzulässig erscheinen.

E. 11.2.5

Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 11.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 11.3.2

Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Das Bundesverwaltungsgericht aktualisierte in den Referenzurteilen E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und D-3619/2016 vom 16. Ok-

D-2203/2017 Seite 25 tober 2017 seine Lagebeurteilung bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Nord- und Ostprovinzen Sri Lankas. Dabei stellte es fest, dass der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz unter

Einschluss des Vanni-Gebiets zumutbar ist, wenn das Vorliegen von individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann. Diese Einschätzung gilt auch angesichts der jüngeren sowie aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka (vgl. etwa Urteile des BVerwGE E-3312/2021 vom 29. Mai 2024 E. 11.3 und D-4328/2020 vom 2. November 2023 E. 12.4.1).

E. 11.3.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Referenzurteil E-737/2020 vom 27. Februar 2023 zudem eingehend mit der schwierigen wirtschaftlichen Situation in Sri Lanka und insbesondere mit deren Auswirkungen auf die gesundheitliche Versorgungslage im Land befasst (vgl. a.a.O. E. 10.2.5). Auch unter Berücksichtigung der darin ausgeführten ökonomischen Lage ist nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka auszugehen.

E. 11.3.4

Es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte, die darauf schliessen liessen, der Beschwerdeführer sei bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG ausgesetzt. Das SEM weist zu Recht darauf hin, der Beschwerdeführer sei jung und gesund, verfüge über eine gute Schulbildung und habe seinen Lebensunterhalt als (...) verdienen können. Seine Eltern, zwei Geschwister sowie zahlreiche Onkel und Tanten würden in Sri Lanka leben, die ihm bei der Wiedereingliederung helfen könnten. Der in F. _____ lebende Bruder könne ihn ebenfalls unterstützen (vgl. angefochtene Verfügung S. 9). Bei den Einwänden in der Beschwerde, die Familie sei aufgrund der Flucht des Beschwerdeführers extrem verschuldet, weder die betagten Eltern noch die Geschwister könnten ihn unterstützen und er habe zu weiteren Verwandten keinen Kontakt (vgl. a.a.O. S. 45), handelt es sich um unbelegte Behauptungen. Im Übrigen ist dem Beschwerdeführer auch nach der mittlerweile über 13-jährigen Landesabwesenheit zuzumuten, seine allenfalls etwas oberflächlich gewordenen Kontakte zu seinen in Sri Lanka lebenden Eltern, Geschwistern und übrigen Verwandten zu reaktivieren.

E. 11.3.5

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich mithin auch nicht als unzumutbar.

D-2203/2017 Seite 26

E. 11.4

Nach Art. 83 Abs. 2 AIG ist der Vollzug auch als möglich zu bezeichnen, weil es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaats die für seine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 11.5

Die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung und deren Vollzug stehen somit in Einklang mit den zu beachtenden Bestimmungen und sind zu bestätigen. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 12

Aus den Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten, die infolge der sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen ohne individuellen Bezug zum Beschwerdeführer praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen sind, grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 13.2

Mit Instruktionsverfügung vom 6. Juni 2017 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung vorbehaltlich einer nachträglichen Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers gutgeheissen. Gemäss Eintrag im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) arbeitet der Beschwerdeführer (erstmalig) seit dem 1. Dezember 2023 als Betriebsmitarbeiter bei der K._____, einer (...). Vor dem Hintergrund des erst seit wenigen Monaten dauernden Arbeitsverhältnisses und der notorisch geringen Löhne für ungelernte Mitarbeiter, ist nach wie vor von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Es ist daher auf die Auferlegung von Kosten zu verzichten.

D-2203/2017 Seite 27

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.